

BLAUER ENGEL

Das Umweltzeichen



**Technisch getrocknete
Holzhackschnitzel / Holzpellets**

DE-UZ 153

Vergabekriterien
Ausgabe Januar 2011
Version 5

Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ist Zeicheninhaber und informiert regelmäßig über die Entscheidungen der Jury Umweltzeichen.



Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“ als Geschäftsstelle der Jury Umweltzeichen und entwickelt die fachlichen Kriterien der Vergabekriterien des Blauen Engel.



Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertretern aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Medien, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie organisiert im Prozess der Kriterienentwicklung die unabhängigen Expertenanhörungen, d.h. die Einbindung der interessierten Kreise.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

RAL UMWELT

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 0

E-Mail: umweltzeichen@ral.de

www.blauer-engel.de

Version 1 (01/2011): Erstausgabe, Laufzeit bis 31.12.2014
 Version 2 (01/2014): Verlängerung ohne Änderung um 4 Jahre, bis 31.12.2018
 Version 3 (07/2016): Erweiterung des Geltungsbereichs um Holzbriketts
 Version 4 (01/2018): Verlängerung ohne Änderung um 2 Jahre, bis 31.12.2020
 Version 5 (01/2020): Verlängerung ohne Änderung um 2 Jahre, bis 31.12.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Vorbemerkung	5
1.2	Hintergrund	5
1.3	Ziel des Umweltzeichens	5
2	Geltungsbereich	6
3	Anforderungen	6
3.1	Holzherkunft.....	6
3.1.1	Allgemeine Anforderungen.....	6
3.1.2	Chemisch unbehandelte Holzurückstände ohne Flächenbezug	7
3.1.3	Holz von Grundflächen auf denen Baumarten mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden, deren Bestände eine Umtriebszeit von weniger als 20 Jahren haben (Kurzumtriebsplantagen)	7
3.1.4	Holz von kontinuierlich bewaldeten Flächen	8
3.2	Herstellung	9
3.2.1	Trocknung	9
3.3	Produktqualität	10
3.3.1	Technisch getrocknete Holzhackschnitzel.....	10
3.3.2	Holzpellets	11
3.3.3	Holzbriketts	11
3.4	Produktinformation	11
3.5	Besondere Anforderungen an Händler als Antragsteller	12
3.5.1	Beantragung eines Umweltzeichens für ein Produkt, das sich aus ein oder mehreren Produkten zusammensetzt, die bereits selbst das Umweltzeichen tragen	12
3.5.2	Beantragung eines Umweltzeichens für ein Produkt, das sich aus ein oder mehreren Produkten zusammensetzt, die selbst noch kein Umweltzeichen tragen	13
4	Zeichennehmer und Beteiligte	14
5	Zeichenbenutzung	14
Anhang A	Berechnungsvorschrift zur Ermittlung eines CO ₂ -Emissionswertes für Transporte bei langen Transportwegen von Holzherkünften und bei Vertrieb in einem anderen Land nach 3.1.1	15

Anhang B	Inhalte für den bei Antragstellung sowie alle zwei Jahre vorzulegenden Betriebsbericht	17
----------	----------------------------------------------------------------------------------------------	----

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von der RAL gGmbH einberufenen Expertenanhörungen diese Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Produkte, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden.

Das Produkt muss alle gesetzlichen Anforderungen des Landes erfüllen, in dem es in den Verkehr gebracht werden soll. Der Antragsteller muss erklären, dass das Produkt diese Bedingung erfüllt.

1.2 Hintergrund

Grundsätzlich dient Holz als Brennstoff dazu, die fossilen Energieträger Kohle, Erdöl und Erdgas zu ersetzen. Neben der Ressourcenschonung wird dadurch v. a. ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Die hier im Besonderen betrachteten technisch getrockneten Holzhackschnitzel, Holzpellets und Holzbriketts erfüllen darüber hinaus v. a. wesentliche Anforderungen an die Produktqualität. Insbesondere im Anwendungsbereich kleiner und mittlerer Feuerungsanlagen ist eine gleich bleibende hohe Brennstoffqualität entscheidend für die effiziente Nutzung und für möglichst geringe Schadstoffemissionen. Zur Erreichung der hohen Produktqualität sind die Rohstoffherkunft und die Herstellung bedeutend. Insbesondere wird durch die technische Trocknung der Flächenverbrauch pro erzeugter Nutzwärme deutlich reduziert. Die Rohstoffe dürfen nur aus bestimmten naturbelassenen Holzarten bestehen. Auch muss sichergestellt sein, dass eingesetztes Wald- und Plantagenholz nachhaltig angebaut wird. Schlüsselkriterien bei der Herstellung sind die Energieeffizienz sowie möglichst geringe Staubemissionen bei der Trocknung. Letztere können aufgrund des hohen Luftdurchsatzes bei der Trocknung trotz geringerer Abluftkonzentrationen als bei der Feuerung insgesamt zu hohen Staubfrachten führen. Aktuell ist der verfügbare Umfang an Messdaten zu diesen Emissionen noch zu gering, so dass derzeit keine Grenzwerte als Vergabekriterien vorgegeben werden können. Alternativ wird dafür eine Informationspflicht eingefordert. Die dadurch erfassten Daten sollen der weiteren Entwicklung der Vergabekriterien dienen.

1.3 Ziel des Umweltzeichens

Die Verminderung des Energie- und Ressourcenverbrauchs und die Vermeidung von Schadstoffemissionen sind wichtige Ziele des Umweltschutzes. Hierdurch können ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet, Ressourcen geschont und Schadstoffeinträge in die Umwelt vermieden werden. Weiterhin soll das Umweltzeichen „Blauer Engel“ dem Käufer von technisch getrockneten Hackschnitzeln, Holzpellets oder Holzbriketts signalisieren, dass das damit versehene Produkt - im Vergleich zu anderen - dem Verbraucherschutz besser Rechnung trägt. Mit dem Umweltzeichen können Holzbrennstoffe gekennzeichnet werden, die eine hohe Produktqualität gewähren und insbesondere bei der Anwendung in kleinen und mittleren

Feuerungsanlagen für eine effiziente und schadstoffarme Verbrennung sorgen, wodurch wichtige Umweltschutzziele unterstützt werden.

Daher werden im Erklärfeld folgende Vorteile für Umwelt und Gesundheit genannt:



2 Geltungsbereich

Diese Vergabekriterien gelten für technisch getrocknete Holzhackschnitzel, Holzpellets und Holzbriketts aus naturbelassener Biomasse. Eine technische Trocknung liegt dann vor, wenn die Hölzer unter Zufuhr von thermischer Energie oder trockener, warmer Luft bis zu einem festgelegten Trocknungsgrad behandelt wurden. Holzhackschnitzel, Holzpellets und Holzbriketts aus Hölzern, die ausschließlich durch Freilufttrocknung vorbehandelt wurden, sind von diesen Vergabekriterien ausgeschlossen.

3 Anforderungen

3.1 Holzherkunft

3.1.1 Allgemeine Anforderungen

Als Rohstoffe für die Erzeugung von technisch getrockneten Holzhackschnitzeln und Holzpellets dürfen nur erntefrisches Holz (außer Stümpfe) und chemisch unbehandelte Holzurückstände verwendet werden. Zulässig sind folgende Holzklassen entsprechend DIN EN 14961-1:

- 1.1.1 Vollbäume ohne Wurzeln¹
- 1.1.3 Stammholz
- 1.1.4.3 Waldrestholz, trocken, Laubbaumholz
- 1.2.1 Chemisch unbehandelte Holzurückstände

Um insbesondere Holzherkünfte mit langen Transportwegen in ihren Umweltbelastungen gegenüber regionalen Holzherkünften abzubilden, sollen die Transportaufwendungen für die Anlieferung der Holzrohstoffe erfasst werden.

- Für erntefrisches Holz sind die durchschnittlichen Transportaufwendungen (Entfernungen und Transportmittel) ab Anbaufläche frei Erzeugungsanlage (Trocknungs- bzw. Pelletieranlage) zu ermitteln,
- für chemisch unbelastete Holzurückstände die Transportaufwendungen ab Anfallort (z.B. Sägewerk) frei Erzeugungsanlage.

Werden technisch getrocknete Holzhackschnitzel und Holzpellets durch den Antragsteller in einem anderen Land vertrieben, als sie hergestellt wurden, so sind ergänzend zu den oben

¹ Mit Ausnahme von Klasse 1.1.1.3 Kurzumtriebs-Plantagenholz, wenn Grund zur Vermutung besteht, dass eine Verunreinigung des Bodens vorliegt, die Anpflanzung der Speicherung von Chemikalien gedient hat oder wenn die holzartige Biomasse mit Klärschlamm gedüngt wurde.

genannten Transportaufwendungen auch die Transportaufwendungen ab der Erzeugungsanlage bis zur Vertriebsstätte zu ermitteln. Befinden sich Vertriebsstätten in mehreren Ländern, so sind die Berechnungen für jedes Land separat durchzuführen.

Die aus den Transporten jeweils resultierenden klimarelevanten Emissionen sind anhand der in Anhang A vorgegebenen Methode zu berechnen und in der Produktinformation als CO₂-Emissionswert auszuweisen. Ebenfalls in der Produktinformation auszuweisen ist der Produktionsstandort.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt, dass es sich bei den eingesetzten Hölzern um die oben genannten Holzklassen entsprechend DIN EN 14961-1 handelt.

Der Antragsteller bestimmt ferner die durch den Transport bedingten CO₂-Emissionen gemäß Anhang A und dokumentiert den CO₂-Emissionswert sowie den Produktionsstandort in der Produktinformation.

Des Weiteren legt der Antragsteller der RAL gGmbH bei Antragstellung sowie alle zwei Jahre einen Betriebsbericht vor, in dem die Einhaltung der genannten Anforderungen bestätigt wird und der eine tabellarische Zusammenfassung der Aufzeichnungen über die Holzherkünfte und die berechneten CO₂-Emissionswerte enthält (s. Anhang B). Der Betriebsbericht muss durch eine unabhängige, fachkundige Stelle geprüft und abgezeichnet werden (s. Anlage 3).

3.1.2 Chemisch unbehandelte Holzrückstände ohne Flächenbezug

Chemisch unbehandelte Holzrückstände sind Industrieresthölzer, die bei der Verarbeitung von Stammholz in Sägewerken anfallen (Sägemehl, Hobelspäne). Als Mindestanforderung muss der Hersteller von technisch getrockneten Holzhackschnitzeln und Holzpellets die Herkunft der chemisch unbehandelten Holzrückstände aufzeichnen.

Nachweis

Für Holzrohstoffe gemäß Abschnitt 3.1.2 muss der unter 3.1.1 geforderte Betriebsbericht für die Holzklasse „chemisch unbehandelte Holzrückstände“ eine Bestätigung enthalten, dass es sich um die genannte Holzklasse handelt. Die ebenfalls unter 3.1.1 genannte tabellarische Zusammenfassung der Aufzeichnungen muss zusätzlich Angaben zu den Betrieben enthalten, bei denen das Holz abgenommen wurde (s. Anhang B).

3.1.3 Holz von Grundflächen auf denen Baumarten mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden, deren Bestände eine Umtriebszeit von weniger als 20 Jahren haben (Kurzumtriebsplantagen)

Für Holz aus Kurzumtriebsplantagen ist sicherzustellen, dass die betroffenen Anbauflächen den flächenbezogenen Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG (Artikel 17 Abs. 3, 4 und 5)² entsprechen. Im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG gelten die flächenbezogenen Anforderungen als erfüllt, wenn nachgewiesen wird, dass die betroffenen Anbauflächen zum Zeitpunkt der Gewinnung des Rohstoffes denselben Status hatten wie im Januar 2008.

² Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG vom 23. April 2009

Nachweis

Für Holzrohstoffe gemäß Abschnitt 3.1.3 macht der Antragsteller Angaben zur geografischen Herkunft der eingesetzten Hölzer (Anbaufläche) und legt Zertifikate/Nachweise zu den flächenbezogenen Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG vor. Die Nachweisführung kann anhand eines gemäß dieser Richtlinie anerkannten Zertifizierungssystems erfolgen (z.B. International Sustainability and Carbon Certification (ISCC) oder Gesellschaft zur Zertifizierung nachhaltig erzeugter Biomasse mbH (REDcert)) oder anhand einer Bescheinigung durch eine/n anerkannte/n Umweltgutachter/in³. In dem unter 3.1.1 geforderten Betriebsbericht bestätigt der Antragsteller die Einhaltung der Anforderung und ergänzt die tabellarische Zusammenfassung der Aufzeichnungen um entsprechende Angaben (s. Anhang B).

3.1.4 Holz von kontinuierlich bewaldeten Flächen

Holz, das von kontinuierlich bewaldeten Flächen stammt, muss den Anforderungen des Forest Stewardship Council (FSC), der Naturland-Kriterien⁴ oder den Kriterien des Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC) für nachhaltige Waldbewirtschaftung und einer geschlossenen Produktkette (CoC) genügen. Insbesondere muss nachgewiesen werden, dass

- Nichtderbholz (Durchmesser <7cm) auf der Fläche verbleibt; Vollbaumnutzungsmethoden werden nicht durchgeführt,
- keine Pestizide eingesetzt werden (außer bei Schädlingsbekämpfung aufgrund einer behördlichen Anordnung),
- keine Düngung zur Ertragssteigerung stattfindet und
- die flächenbezogenen Nachhaltigkeitsanforderungen nach 2009/28/EG erfüllt sind.

Zum Nachweis ist ein Zertifikat von FSC, Naturland oder PEFC vorzulegen. Zudem ist aufzuzeigen, dass die oben insbesondere genannten Kriterien in den Standards der zertifizierenden Institution enthalten sind. Alternativ zur Vorlage eines Zertifikates und dem Aufzeigen, dass die vier oben genannten Kriterien damit erfüllt sind, kann der Nachweis, dass Anforderungen nach FSC, Naturland oder PEFC eingehalten werden und dass die vier oben genannten Kriterien erfüllt sind, auch durch eine Bescheinigung durch eine/n Umweltgutachter/in erbracht werden.

Nachweis

Für Holzrohstoffe gemäß Abschnitt 3.1.4 macht der Antragsteller Angaben zur geografischen Herkunft (Fläche) der eingesetzten Hölzer und legt ein Zertifikat nach den FSC-, Naturland oder PEFC-Kriterien vor. Zusätzlich muss der Antragsteller nachweisen, dass die insbesondere oben genannten Kriterien erfüllt sind, entweder indem er aufzeigt, dass die Kriterien des verwendeten Standards diese Punkte vollumfänglich berücksichtigen (Angabe der eindeutigen Textpassage im Kriterienkatalog) oder durch Bescheinigung durch eine/n anerkannte/n

³ Personen oder Organisationen, die nach dem Umweltauditgesetz vom 4.09.2002 (BGBl. I S. 3490), zuletzt geändert am 17.03.2008 (BGBl. I S. 399) für den Bereich Land- und Forstwirtschaft als Umweltgutachter/in oder Umweltgutachterorganisation tätig werden dürfen oder sonstige Umweltgutachter/innen und Umweltgutachterorganisationen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Maßgabe § 18 Umweltauditgesetz.

⁴ http://www.naturland.de/wald_und_holz.html

Umweltgutachter/in⁵. Alternativ zur Vorlage eines Zertifikates kann der Nachweis, dass Anforderungen nach FSC-, Naturland oder PEFC sowie die oben insbesondere genannten vier Kriterien erfüllt sind auch insgesamt durch eine Bescheinigung durch eine/n anerkannte/n Umweltgutachter/in erfolgen. In dem unter 3.1.1 geforderten Betriebsberichts bestätigt der Antragsteller die Einhaltung der Anforderung und ergänzt die tabellarische Zusammenfassung um entsprechende Angaben (s. Anhang B).

3.2 Herstellung

Die Herstellung der technisch getrockneten Holzhackschnitzel, Holzpellets und Holzbriketts umfasst die Bereitstellung des Rohmaterials (Holzentnahme aus dem Wald), das Hacken oder bei Pellets ggf. auch Zerspanen und schließlich die Trocknung. Nur bei der Pelleterzeugung erfolgt danach ggf. eine weitere Zerkleinerung, auf jeden Fall aber noch die eigentliche Pelletierung. Der Energiebedarf der Herstellung wird v. a. durch die Trocknungsenergie bestimmt. Ebenfalls relevant bei der Trocknung können Feinstaubemissionen sein.

3.2.1 Trocknung

Die Wärme zur Trocknung der Holzbrennstoffe muss aus den Erneuerbaren Energien feste Biomasse, Biogas-, Klärgas- oder Deponiegas-BHKW-Abwärme oder Solarthermie oder aus industrieller Abwärme bereit gestellt werden.

Des Weiteren ist ein effizienter Umgang mit der eingesetzten Trocknungsenergie nachzuweisen. Der Wärmebedarf zur Verdampfung des enthaltenen Wassers darf nicht höher liegen als Faktor 2,5 des physikalischen Wärmebedarfs⁶. Hierzu muss der Antragsteller die eingesetzte Wärmemenge und die verdampfte Wassermenge aufzeichnen und die durchschnittliche Temperatur der Trocknungsluft angeben. Die verdampfte Wassermenge kann entweder durch Verwiegung der Menge vor und nach Trocknung bestimmt werden (Batch-Verfahren) oder durch Messung der Wassergehalte (oder Feuchte) des Input- und Outputmaterials. Die Bestimmung des Wassergehaltes erfolgt nach DIN EN 14774-1, 14774-2. Bedingt durch den hohen Luftdurchsatz bei der Trocknung können trotz verhältnismäßig geringer Feinstaubkonzentration in der Abluft insgesamt hohe Frachten auftreten. Derzeit liegen hierüber allerdings wenige Messdaten vor. Um die Relevanz der Feinstaubemissionen künftig besser einschätzen zu können, müssen Antragsteller entsprechende Messungen an ihren Anlagen zwei mal pro Jahr von einem für entsprechende Emissionsmessungen akkreditierten Prüflabor oder Fachgutachter durchführen lassen. Pelletieranlagen müssen zur besseren Einschätzung der Relevanz diese Messungen auch an den weiteren Anlagenteilen des Pelletierwerkes (Zerkleinerung, Pressen) durchführen lassen. Die Ergebnisse sind differenziert für die Trocknung und die weiteren Anlagenteile anzugeben.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt, dass die zur Trocknung eingesetzte Wärme aus den Erneuerbaren Energien feste Biomasse, Biogas-, Klärgas- oder Deponiegas-BHKW-Abwärme oder Solarthermie stammt. Der Nachweis, dass die benannten Erneuerbaren Energien eingesetzt wurden, erfolgt durch Vorlage von Liefer- oder Abnahmeverträgen mit dem Wärmeerzeuger (mit Ausweisung der vertraglich vereinbarten Liefermenge) oder durch Betriebsunterlagen

⁵ Informationen zu in Deutschland anerkannten bzw. zugelassenen Umweltgutachtern können über die DAU GmbH eingeholt werden: <http://www.dau-bonn-gmbh.de/dauList.htm?cid=203>

⁶ Verdampfungswärme des Wassers bezogen auf 25°C = 2,441 MJ/kg Wasser

(Genehmigung mit Ausweisung Kapazität), wenn die entsprechende Wärme im Eigenbetrieb erzeugt wird.

Ferner erklärt der Antragsteller, dass die Anforderung an die Effizienz der Trocknung eingehalten wird. Das Effizienzkriterium gilt als erfüllt, wenn der Quotient aus eingesetzter Wärmemenge dividiert durch verdampfte Wassermenge $\leq 2,5 * 2,441 \text{ MJ/kg}$ ist. In dem unter 3.1.1 geforderten Betriebsbericht bestätigt der Antragsteller die Einhaltung der Anforderung und legt eine tabellarische Zusammenfassung der Aufzeichnungen zur eingesetzten Wärmemenge (Wärmemengenzähler), der verdampften Wassermenge und der durchschnittlichen Temperatur der Trocknungsluft vor (s. Anhang B). Wenn die verdampfte Wassermenge über Verwiegung des Input- und Outputmaterials ermittelt wurde, sind auch diese Daten aufzuführen. Wurde die verdampfte Wassermenge über Bestimmung des Wassergehaltes (der Feuchte) vor und nach der Trocknung ermittelt, so sind diese Daten aufzuführen.

Als Nachweis für die geforderte Messung von Feinstaubemissionen legt der Antragsteller die entsprechenden Prüfberichte des akkreditierten Prüflabors und/oder Fachgutachters gemeinsam mit dem nach 3.1.1 geforderten Betriebsbericht vor.

3.3 Produktqualität

Eine annähernd gleich bleibende Produktqualität ist für den Einsatz in kleinen und mittleren Feuerungsanlagen von großer Bedeutung für eine schadstoffarme und effiziente Verbrennung. Neben der Einhaltung der Vorgaben zur Rohstoffherkunft ist des Weiteren die Einhaltung bestimmter Parameter erforderlich.

3.3.1 Technisch getrocknete Holzhackschnitzel

Die Partikelgröße ist nach E DIN EN 14961-4:2010-07, Tabelle 1 anzugeben. Der Wassergehalt der technisch getrockneten Holzhackschnitzel muss $\leq 15\%$ sein (entspricht einer maximalen Feuchte von 18%). Hierzu ist entweder der Wassergehalt nach EN 14774-1, 14774-2 repräsentativ zu bestimmen oder es ist über eine Herstellergarantie nachzuweisen, dass dieser Wassergehalt durch eine kontinuierliche Trocknung gleichmäßig über das gesamte Trocknungsgut sicher erreicht wird. Auf jeden Fall muss der Heizwert der Hackschnitzel im Anlieferungszustand mindestens 4 kWh/kg betragen. Im Weiteren müssen die Anforderungen nach E DIN EN 14961-4:2010-07, Tabelle 2 für die Eigenschaftsklassen A1 oder A2 eingehalten werden. Eine Ausnahme bildet der Aschegehalt, dieser darf maximal 2,5% betragen.

Nachweis

Der Antragsteller führt die erforderlichen Messungen zum Nachweis der Einhaltung der Produktqualitätsanforderungen mindestens einmal im Monat in Eigenüberwachung durch und zeichnet die Ergebnisse auf. Einmal jährlich hat eine externe Prüfung durch ein akkreditiertes Prüflabor und/oder Fachgutachter zu erfolgen. Die Gutachten sind gemeinsam mit dem unter 3.1.1 geforderten Betriebsbericht vorzulegen. In dem Betriebsbericht bestätigt der Antragsteller die Einhaltung der Anforderungen an die Produktqualität und legt eine tabellarische Zusammenfassung der Aufzeichnungen zu den Parametern Wassergehalt, Heizwert, Aschegehalt, Schüttdichte und Partikelgröße vor (s. Anhang B).

3.3.2 Holzpellets

Für Holzpellets sind sämtliche Anforderungen nach E DIN EN 14961-2:2010-07, Tabelle 1 für die Eigenschaftsklassen A1 einzuhalten.

Nachweis

Der Antragsteller führt die erforderlichen Messungen zum Nachweis der Einhaltung der Produktqualitätsanforderungen mindestens einmal im Monat in Eigenüberwachung durch und zeichnet die Ergebnisse auf. Einmal jährlich hat eine externe Prüfung durch ein akkreditiertes Prüflabor und/oder Fachgutachter zu erfolgen. Das Gutachten ist gemeinsam mit dem unter 3.1.1 geforderten Betriebsbericht vorzulegen. In dem Betriebsbericht bestätigt der Antragsteller die Einhaltung der Anforderungen an die Produktqualität und legt eine tabellarische Zusammenfassung der Aufzeichnungen zu den nach Tabelle 1 für die Eigenschaftsklassen A1 der E DIN EN 14961-2:2010-07 geforderten Parametern vor (s. Anhang B).

Alternativ kann der Nachweis auch durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikates gemäß ENplus oder DINplus erfolgen. Besteht ein Nachweis nach ENplus, muss das Zertifikat für die Produktqualität ENplus A1 ausgestellt sein.

3.3.3 Holzbriketts

Für Holzbriketts sind die Qualitätsanforderungen des Zertifizierungsprogramms DIN Plus nach DIN EN ISO 17225-3 einzuhalten.

Nachweis

Der Antragsteller führt die erforderlichen Messungen zum Nachweis der Einhaltung der Produktqualitätsanforderungen mindestens einmal im Monat in Eigenüberwachung durch und zeichnet die Ergebnisse auf. Einmal jährlich hat eine externe Prüfung durch ein akkreditiertes Prüflabor und/oder Fachgutachter zu erfolgen. Das Gutachten ist gemeinsam mit dem unter 3.1.1 geforderten Betriebsbericht vorzulegen. In dem Betriebsbericht bestätigt der Antragsteller die Einhaltung der Anforderungen an die Produktqualität und legt eine tabellarische Zusammenfassung der Aufzeichnungen zu den nach Tabelle 1 für die Eigenschaftsklassen A1 der E DIN EN 14961-2:2010-07 geforderten Parametern vor (s. Anhang B).

Alternativ kann der Nachweis auch durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikates gemäß ENplus oder DINplus erfolgen. Besteht ein Nachweis nach ENplus, muss das Zertifikat für die Produktqualität ENplus A1 ausgestellt sein.

3.4 Produktinformation

Für den Verbraucher sind eine Reihe von Informationen über das Produkt und dessen Herstellung wichtig bzw. sollen als ökologisches Kriterium für die Kaufentscheidung herangezogen werden können. Entsprechend sind die nachfolgend aufgeführten Punkte auf einem Anlieferungsbeleg auszuweisen bzw. auf der Verpackung insofern Ware verpackt und über z.B. Baumärkte vertrieben wird:

- Angaben zum mindestens eingehaltenen Heizwert (in kWh/kg) und zur minimalen Schüttdichte (kg/m³), damit der Verbraucher daraus die Energiedichte ermitteln und entsprechend seine Vorratshaltung kalkulieren kann.

- Angaben zu dem Transportaufwand für die Lieferung der eingesetzten Hölzer und, bei Vertrieb in einem anderen Land, Transportaufwand für die Verbringung der Produkte, ausgedrückt als CO₂-Emissionswert wie er nach Abschnitt 3.1.1 zu ermitteln ist. Zusätzlich ist der Produktionsort anzugeben.
- Bei Holzpellets: Angabe, dass es sich um Eigenschaftsklasse A1 gemäß E DIN EN 14961-2:2010-07 handelt.
- Hinweise zur richtigen Lagerung der Brennstoffe und zu den für die Brennstoffe zugelassenen und geeigneten Feuerstätten. Für Holzhackschnitzel insbesondere Hinweis, dass diese für den Einsatz im mittleren Leistungsbereich (z.B. Mehrfamilienhaus, kommunale Einrichtungen, ab etwa 300 kWth) geeignet sind.

Jede Lieferung ist mit einer Identifikationsnummer zu versehen und der Anlieferungsbeleg ist neben den Angaben zum Hersteller auch, falls abweichend, mit den Angaben des jeweiligen Lieferanten zu versehen (Firma, Fahrer, Kennzeichen); letzteres entfällt bei Vertrieb von abgepackter Ware.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung und legt die Produktinformation vor. Er muss dafür Sorge tragen, dass diese Informationen über seinen Lieferanten an den Endkunden gelangen.

3.5 Besondere Anforderungen an Händler als Antragsteller

3.5.1 Beantragung eines Umweltzeichens für ein Produkt, das sich aus ein oder mehreren Produkten zusammensetzt, die bereits selbst das Umweltzeichen tragen

Produkte, die bereits mit einem Umweltzeichen ausgezeichnet sind, können durch einen Händler unter neuem Handelsnamen mit einem eigenen Umweltzeichen vertrieben werden. Eine Vermischung von verschiedenen Produkten (Ausgangsprodukte) unterschiedlicher Hersteller ist dabei zulässig.

Der Händler unterliegt dabei einem vereinfachten Nachweisverfahren.

Ergänzend muss der Antragsteller die Produktinformationen gemäß Abschnitt 3.4 an das neue Produkt anpassen.

Nachweis

Anstatt der Nachweise entsprechend den Abschnitten 3.1 bis 3.4 müssen folgende Dokumente vorgelegt werden:

- *Nennung der Hersteller und der Ausgangsprodukte, aus denen sich das Produkt, für das ein neues Umweltzeichen beantragt wird, zusammen setzt.*
- *Vorlage von Kopien des gültigen Nutzungsvertrages für das Umweltzeichen der Blaue Engel zwischen der RAL gGmbH und den jeweiligen Herstellern. Die Nutzungsdauer des beantragten Umweltzeichens kann dabei maximal den Zeitraum umfassen, der von allen vorgelegten Nutzungsverträgen ausgefüllt wird.*
- *Vorlage der jeweils aktuellen, von einer unabhängigen, fachkundigen Stelle geprüften Betriebsberichte der jeweiligen Hersteller gemäß Abschnitt 3.1 zur Antragstellung und im zweijährigen Turnus während der Vertragslaufzeit.*
- *Nennung der mengenmäßigen Zusammensetzung des Produktes für das das Umweltzeichen beantragt wird bei Antragsstellung, durch die Angabe der voraussichtlichen*

Liefermengen der Ausgangsprodukte. Die mengenmäßige Zusammensetzung muss über die Vertragslaufzeit bilanziert und zweijährig mit der Vorlage der jeweiligen Betriebsberichte gegenüber der RAL gGmbH berichtet werden. Aus der Bilanzierung muss neben der mengenmäßigen Zusammensetzung des Produktes ersichtlich werden, dass nicht mehr Blaue Engel Produkte verkauft wurden als eingekauft wurden.

- *Anpassung der Produktinformation an das neu gemischte Produkt durch die mengenmäßige Gewichtung der Produktwerte der Ausgangsprodukte und Neuberechnung der gemischten Produktwerte. Zusätzlich zu den im CO₂-Emissionswert des Herstellers erfassten Transportaufwendungen muss der Händler die Transportaufwendungen analog Abschnitt 3.1.1 ermitteln, die sich aus den Transporten von den Herstellern bis zum Lager des Händlers ergeben und zu den Werten hinzu zählen. Die Berechnung der neuen Werte der Produktinformation muss nachvollziehbar dokumentiert und durch eine unabhängige, fachkundige Stelle geprüft und abgezeichnet werden. Bezieht der Händler Blaue Engel Produkte von verschiedenen Produktionsorten, so muss er diese Produktionsorte mit mengenmäßiger Gewichtung in der Produktinformation angeben (z.B. Ort A (60%), Ort B (30%), Ort C (10%)), bei nur einem Produktionsort muss dieser angegeben werden.*

3.5.2 Beantragung eines Umweltzeichens für ein Produkt, das sich aus ein oder mehreren Produkten zusammensetzt, die selbst noch kein Umweltzeichen tragen

Ein Händler hat die Möglichkeit, ein Produkt unter einem eigenen Handelsnamen zu vertreiben, dessen Ausgangsprodukte kein eigenes Umweltzeichen tragen. Eine Vermischung von verschiedenen Ausgangsprodukten unterschiedlicher Hersteller ist dabei zulässig.

Der Händler muss dafür Sorge tragen, dass die Hersteller der von ihm eingekauften und gemischten Produkte sämtliche Anforderungen gemäß den Abschnitten 3.1 bis 3.4 erfüllen. Hierzu muss der Händler alle in diesen Abschnitten geforderten Nachweise bei den Herstellern einholen und zusammen mit der Antragstellung vorlegen.

Ergänzend muss der Antragsteller die Produktinformationen gemäß Abschnitt 3.4 an das neue Produkt anpassen.

Nachweis

- *Nennung der Hersteller und der Ausgangsprodukte, aus denen sich das Produkt für das ein Umweltzeichen beantragt wird, zusammen setzt.*
- *Vorlage sämtlicher Nachweise entsprechend den Abschnitten 3.1 bis 3.4 für jedes der Ausgangsprodukte.*
- *Nennung der mengenmäßigen Zusammensetzung des Produktes für das das Umweltzeichen beantragt wird bei Antragsstellung, durch die Angabe der voraussichtlichen Liefermengen der Ausgangsprodukte. Die mengenmäßige Zusammensetzung muss über die Vertragslaufzeit bilanziert und zweijährig mit der Vorlage der jeweiligen Betriebsberichte gegenüber der RAL gGmbH berichtet werden.*
- *Anpassung der Produktinformation an das neu gemischte Produkt durch die mengenmäßige Gewichtung der Produktwerte der Ausgangsprodukte und Neuberechnung der gemischten Produktwerte. Zusätzlich zu den im CO₂-Emissionswert des Herstellers erfassten Transportaufwendungen muss der Händler die Transportaufwendungen analog Abschnitt 3.1.1 ermitteln, die sich aus den Transporten von den Herstellern bis zum Lager des Händlers ergeben und zu den Werten hinzu zählen. Die Berechnung der Werte der*

Produktinformation muss nachvollziehbar dokumentiert und durch eine unabhängige, fachkundige Stelle geprüft und abgezeichnet werden. Bezieht der Händler Ausgangsprodukte von verschiedenen Produktionsorten, so muss er diese Produktionsorte mit mengenmäßiger Gewichtung in der Produktinformation angeben (z.B. Ort A (60%), Ort B (30%), Ort C (10%)), bei nur einem Produktionsort muss dieser angegeben werden.

4 Zeichennehmer und Beteiligte

Zeichennehmer sind Hersteller oder Vertreiber von Produkten gemäß Abschnitt 2.

Beteiligte am Vergabeverfahren:

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabekriterien fortführen zu können.

5 Zeichenbenutzung

Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2022.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2022 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Zeichennehmer kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das Kennzeichnungsberechtigte Produkt bei der RAL gGmbH beantragen, wenn es unter einem anderen Marken-/Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.

In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

- Zeichennehmer (Hersteller/Vertreiber)
- Marken-/Handelsname, Produktbezeichnung
- Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d. h. die Vertriebsorganisation.

Anhang A Berechnungsvorschrift zur Ermittlung eines CO₂-Emissionswertes für Transporte bei langen Transportwegen von Holzherkünften und bei Vertrieb in einem anderen Land nach 3.1.1

CO₂ (kg CO_{2e}/t Transportgut) =
 (EF CO₂ LKW * km + EF CO₂ Bahn * km + EF CO₂ See oder Binnenschiff * km)/1000
 mit: EF = Emissionsfaktor gemäß Tabelle

		Einheit	Relation	Emissionsfaktor ⁷
1	EF CO ₂ Lkw	g CO _{2e} /tkm	EU-27	61
		g CO _{2e} /tkm	Afrika	64
		g CO _{2e} /tkm	Nordamerika	89
		g CO _{2e} /tkm	Russland	62
2	EF CO ₂ Bahn	g CO _{2e} /tkm	EU-27	16
		g CO _{2e} /tkm	Afrika	23
		g CO _{2e} /tkm	Nordamerika	18
		g CO _{2e} /tkm	Russland	10
3	EF CO ₂ Seeschiff Schüttgut	g CO _{2e} /tkm	Afrika -> Europa	7
		g CO _{2e} /tkm	Nordamerika -> Europa	7
		g CO _{2e} /tkm	Russland -> Europa	10
4	EF CO ₂ Seeschiff Container	g CO _{2e} /tkm	Afrika -> Europa	15
		g CO _{2e} /tkm	Nordamerika -> Europa	13
		g CO _{2e} /tkm	Russland -> Europa	18
5	EF CO ₂ Binnenschiff Schüttgut	g CO _{2e} /tkm	EU-27	48

Erläuterungen:

g CO_{2e} = Gramm Kohlendioxid-Äquivalente: auf das Treibhauspotenzial von CO₂ bezogene Emissionen

tkm = Tonnenkilometer: je transportierte Tonne Fracht und gefahrenem Kilometer

⁷ Datenquelle: EcoTransIT-World (www.ecotransit.org; Methodenbericht)

Formblatt zur Dokumentation des CO₂-Emissionswertes für Transporte bei langen Transportwegen von Holzherkünften und bei Vertrieb in einem anderen Land nach 3.1.1:

Von (Ort)	Nach (Ort)	Entfernung (km) ①	Transport- mittel	EF (g CO _{2e} /tkm) ②	CO ₂ -Emissionen (g CO _{2e} /t) = ① x ②
Summe:					

Anhang B Inhalte für den bei Antragstellung sowie alle zwei Jahre vorzulegenden Betriebsbericht

Zu 3.1.1 „Allgemeine Anforderungen“

Erklärung, dass ausschließlich die vorgegebenen Holzklassen eingesetzt wurden. Tabellarische Übersicht für den Berichtszeitraum über:

- gelieferte Holzmengen (in t)
- Lieferanten
- Holzklasse
- geografische Herkunft
- resultierende Transportwege bzw. -aufwand
- daraus berechnete CO₂-Emissionswerte

Zur Dokumentation der erforderlichen Daten zur Ermittlung des CO₂-Emissionswertes ist das Formblatt nach Anhang 1 zu verwenden. Auf Verlangen sind die entsprechenden Lieferscheine vorzulegen sowie Kopien der mit dem berechneten CO₂-Emissionswert ausgewiesenen Produktinformationen.

Zu 3.1.2 „Anforderungen an eingesetzte chemisch unbehandelte Holzrückstände“

Erklärung, dass ausschließlich die vorgegebene Holzklasse eingesetzt wurde.

Ergänzung der zu 3.1.1. geforderten tabellarischen Übersicht um Angaben zur Herkunft: Firmenanschrift der Holz verarbeitenden Betriebe, bei denen die Holzrückstände abgenommen wurden.

Auf Verlangen sind die entsprechenden Rechnungen/Lieferbelege vorzulegen, in denen die Holzklasse benannt sein muss.

Zu 3.1.3 „Anforderungen an eingesetzte Hölzer von Kurzumtriebsplantagen“

Erklärung, dass die flächenbezogenen Anforderungen eingehalten wurden.

Ergänzung der zu 3.1.1. geforderten tabellarischen Übersicht um Angaben zur Anbaufläche und Benennung des zugehörigen Zertifikates und/oder der zugehörigen Bescheinigung durch eine/n anerkannte/n Umweltgutachter/in. Die Zertifikate und/oder Bescheinigungen sind dem Betriebsbericht beizulegen.

Zu 3.1.4 „Anforderungen an eingesetzte Hölzer von kontinuierlich bewaldeten Flächen“

Erklärung, dass die Anforderungen eingehalten wurden.

Ergänzung der zu 3.1.1. geforderten tabellarischen Übersicht um Angaben zur geografischen Herkunft (Fläche) und Benennung des zugehörigen Zertifikates inkl. Angabe der eindeutigen Textpassage im Kriterienkatalog der zertifizierenden Institutionen, die zeigen, dass die vier insbesondere unter 3.1.4 geforderten Kriterien erfüllt sind. Die Zertifikate und/oder der alternative Nachweis durch Bescheinigung durch eine/n Umweltgutachter/in sind dem Betriebsbericht beizulegen.

Zu 3.2.1 „Trocknung der Holzbrennstoffe“

Erklärung, dass die zur Trocknung eingesetzte Wärme aus den vorgegebenen Erneuerbaren Energien stammt. Ggf. erneute Vorlage von Liefer- oder Abnahmeverträgen bzw.

Betriebsunterlagen falls sich die eingesetzten Erneuerbaren Energien gegenüber dem Zeitpunkt der Antragstellung geändert haben.

Erklärung, dass die Anforderungen der Effizienz der Trocknung eingehalten wurden.

Tabellarische Übersicht für den Berichtszeitraum über:

- Art der Erneuerbaren Energie
- eingesetzte Wärmemenge (in kWh)
- verdampfte Wassermenge (in kg)
- entweder Gewicht des Input- und Outputmaterials
- oder gemessene Wassergehalte (Feuchte) des Input- und Outputmaterials

Die gelisteten eingesetzten Wärmemengen sind mit den Wärmemengen gemäß den vorgelegten Liefer- oder Abnahmeverträgen bzw. Betriebsunterlagen über im Eigenbetrieb erzeugte Wärme in der tabellarischen Zusammenstellung abzugleichen.

Zu 3.3.1 „Produktqualität technisch getrocknete Holzhackschnitzel“

Erklärung, dass die Anforderungen zur Produktqualität eingehalten wurden und Vorlage des externen Prüfgutachtens.

Tabellarische Übersicht für den Berichtszeitraum über die monatlichen Messungen zu:

- Wassergehalt ($\leq 15\%$) bzw. Feuchte ($\leq 18\%$)
- Heizwert (≥ 4 kWh/kg)
- Aschegehalt ($\leq 2,5\%$)
- Schüttdichte (Nadelholz < 150 kg/m³; Laubholz < 200 kg/m³)
- Partikelgröße gemäß Tabelle 1 E DIN EN 14961-4:2010-07

Zu 3.3.2 „Produktqualität Holzpellets“

Erklärung, dass die Anforderungen zur Produktqualität eingehalten wurden und

- a) entweder Vorlage eines Zertifikates nach ENplus für die Produktqualität ENplus A1 oder nach DINplus
- b) oder Vorlage des externen Prüfgutachtens und

Tabellarische Übersicht für den Berichtszeitraum über die monatlichen Messungen zu den in Tabelle 1 für die Eigenschaftsklassen A1 nach E DIN EN 14961-2:2010-07 aufgeführten Parametern (Durchmesser, Wassergehalt, Aschegehalt, mechanische Festigkeit, Feingut, Additive, Heizwert, Schüttdichte, Stickstoff, Schwefel, Chlor, Arsen, Cadmium, Chrom, Kupfer, Blei, Quecksilber, Nickel, Zink; informativ: Angabe des Asche-Schmelzverhaltens).